# Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

## Produktionsfachkraft Chemie AO von 03/2005

#### Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die Zwischenprüfung soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. ist Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in höchstens vier Stunden eine praktische Aufgabe durchführen und im schriftlichen Teil der Prüfung in höchstens 120 Minuten praxisbezogene Aufgaben unter Berücksichtigung berufsbezogener Berechnungen lösen.

#### <u>Abschlussprüfung</u>

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus fünf Prüfungsbereichen:

Verfahrens- und Produktionstechnik	(höchstens 120 Minuten)
2. Anlagentechnik	(höchstens 60 Minuten)
3. Wirtschafts- und Sozialkunde	(höchstens 30 Minuten)
4. Produktionstechnik	(insgesamt höchstens 420 Minuten)
5. Anlagentechnik	,

Die Prüfungsbereiche 1 bis 3 werden schriftlich geprüft. Die Prüfungsbereiche "Produktionstechnik" und "Anlagentechnik" werden praktisch geprüft.

#### Gewichtung

Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

Prüfungsbereich Verfahrens- und Produktionstechnik	50 Prozent,
2. Prüfungsbereich Anlagentechnik	30 Prozent,
3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	20 Prozent,
4. Prüfungsbereich Produktionstechnik	70 Prozent, Praktische
5. Prüfungsbereich Anlagentechnik	30 Prozent.   Prüfungsbereiche

#### Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

- jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind
- 2. in zwei der Prüfungsbereiche des schriftlichen Teils mindestens ausreichende Leistungen und
- 3. in dem weiteren Prüfungsbereich dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.



### Mündliche Ergänzungsprüfung

Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

#### **Weitere Details**

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zurzeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.

- Änderungen vorbehalten -

#### Notenspiegel:

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend